

bestellte. Die Verdoppelung des Amtes hatte allein den Zweck gehabt, bei Behinderung des einen Richters den ungestörten Fortgang des Gerichtes und die persönliche Ausübung der Rechtsprechung durch ordentlich bestellte Richter zu sichern. Es war ihnen daher verboten, das Gericht an den einzelnen Gerichtstagen durch Substituten besetzen zu lassen und durch solche die Urtheile zu publicieren, damit diese nicht, als von Nichtrichtern gefällt, auf Nullitäten angegriffen werden könnten. Als später nur ein Generalrichter vorhanden war, hat in Fällen längerer Behinderung desselben der Erzbischof jedesmal einen Stellvertreter ernannt, und der Richter selbst wurde ermächtigt, Assessoren zur Entscheidung von Rechtshändeln zuzuziehen, als unter Diether die unbedingte Besetzung mit Domherren selbst für den Fall verlangt wurde, daß sich keine zum Richteramt geeigneten Personen unter ihnen befänden, und also ein Untauglicher bestellt werden müßte. Der alte Gehalt der Richter des Mainzer Stuhles betrug für die Person jährlich 25 Hall. & Frankfurter Währung, und es wurde ihnen untersagt, mehr aus den Gerichtsgefällen zu entnehmen. Die ihnen übertragene Ausübung der ordentlichen Gerichtsbarkeit bestand ursprünglich nur in der Verhörung und Entscheidung streitiger Rechtssachen; nachträglich wurde die Vollstreckung der Provinzial- und Synodalstatuten, also die Strafgerichtsbarkeit bei deren Übertretung hinzugefügt, und in den späteren Bestellungen sind zu den bürgerlichen Sachen die Criminalsachen gekommen. Die Competenz hat sich von jeher auf die ganze Mainzer Kirchenprovinz, also auch auf die Appellationen gegen Urtheile der Suffragan-Gerichte erstreckt, obwohl in der älteren Commission von 1368 nur von der Diöcese die Rede ist.¹⁾ Die Ernennung und Veränderung des Protonotars und der übrigen Notare war ebenso wie die der Richter Sache des Erzbischofs, der sich auch in der genannten Commission die Verlegung des Gerichtsortes von Mainz vorbehielt. Nachdem der Protonotar in dem Generalrichter aufgegangen war, war der nächste Beamte der Siegler. Er hatte die wichtige Aufgabe, das

¹⁾ Die Commissionen für die Richter des Mainzer Stuhls von 1368 und 1478 siehe im Anhang Nr. 1 und 2.